

# Der Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration des Schweins

## Eine Bewertung der Alternativen aus Sicht der Tierethik

von Thomas Blaha

Nach dem 2014 novellierten deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG) wird ab 2019 das betäubungslose Kastrieren des Schweins verboten sein. Darüber hinaus haben einige der großen Lebensmittel-Einzelhandelsketten angekündigt, vom 1. Januar 2017 an kein Fleisch von betäubungslos kastrierten und sogar generell von kastrierten Schweinen zu verkaufen. Dadurch gewinnt die seit Jahren stagnierende Diskussion über die Frage, welchen der Alternativen zur (betäubungslosen) Kastration der Vorzug zu geben ist, neue Aktualität: Wer vom 1. Januar 2017 an Fleisch von nicht betäubungslos kastrierten oder nicht kastrierten Schweinen verkaufen will, muss sich darum kümmern, dass Mitte dieses Jahres auch nur noch solche Tiere in die Mast gehen.

### Düsseldorfer Erklärung und Position der Wirtschaft

Dass die Kastration nur nach Schmerzmittelgabe zu erfolgen hat, geht auf die „Düsseldorfer Erklärung zur Kastration des Schweines“ im Jahre 2008 zurück. Doch das Nachdenken über Alternativen ist seither mehr oder weniger eingefroren, was sich im Prinzip so erklären lässt, dass man sich auf alle drei Alternativen geeinigt hatte:

- a) die Durchführung einer Narkose und/oder Betäubung vor der Kastration,
- b) die Jungebermast ohne Impfung gegen den Ebergeruch und

c) die Jungebermast mit Impfung gegen den Ebergeruch.

All diese Methoden hätten Nachteile, sodass keine der Alternativen als die „einzig richtige“ erklärt werden kann. Eine Überzeugung, die durch die am 18. April 2016 von der QS GmbH veröffentlichte „Position der Wirtschaft zur Ferkelkastration“ noch einmal mit folgendem Wortlaut aktualisiert wurde: *„Es werden zukünftig mehrere Alternativverfahren nebeneinander bestehen: Kastration mit Schmerzausschaltung/Betäubung, Jungebermast und Immunokastration. Es ist nicht davon auszugehen, dass nur eine einzige Vorgehensweise flächendeckend umgesetzt wird. Die bisherigen Erfahrungen und Praxistests zu den Alternativverfahren zeigen, dass jedes Verfahren Vor- und Nachteile mit sich bringt. Hierbei sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, sowohl für die Ferkelerzeugung und Schweinemast als auch für die Schlachtunternehmen, die Fleischwarenindustrie und den Handel.“*

### Die Bewertung aus tierethischer Sicht

Zu einer solchen Einschätzung kann man aber nur kommen, wenn man die Nachteile, die den agierenden Menschen entstehen, und die, die den betroffenen Tieren zugemutet werden, als gleichrangig bewertet oder sogar in gewohnter anthropozentrischer Weise die Interessen der Menschen höher bewertet werden. Letzteres tun wir regelmäßig, wenn wir zur Abwägung zwischen den Interessen des Menschen und den Bedürfnissen der Tiere den im TierSchG verankerten, unbestimmten Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ anwenden. Die Frage ist immer, „was ist für den Menschen vernünftig bzw. welche Zumutung für die Tiere können wir im Interesse des Menschen rechtfertigen“. Dabei übersehen wir sehr gern, dass viele der dem Menschen entstehenden Nachteile, wie Mehrkosten, zusätzlicher Arbeitsaufwand, Umorganisationen, schlechte Verarbeitungseigenschaften des Fettes von Ebern oder Verbraucheraufklärung, vom Menschen beherrschbar bzw. leistbar sind. Die dem Tier zugemuteten Belastungen sind von diesem in aller Regel nicht beherrschbar. Wenn wir also im Sinne der Tierethik urteilen, die uns

aufträgt, die Bedürfnisse der Tiere nicht prinzipiell den Interessen des Menschen unterzuordnen, und gleichzeitig noch den Grad der Beherrschbarkeit von zugemuteten Nachteilen berücksichtigen, dann können die drei bisher als gleichrangig betrachteten Alternativen zur betäubungslosen Kastration des Schweines sehr eindeutig bewertet und einem Ranking zugeordnet werden:

1. Bei der Kastration nach vorheriger Narkose und/oder Betäubung „bezahlt“ das Tier auch bei zusätzlicher Schmerzmittelanwendung zur Eindämmung des postoperativen Schmerzes den **höchsten Preis**: Das Handling bis zur Narkose erzeugt Angst und einen etwa gleich hohen Stresslevel, wie die betäubungslose Kastration selbst, UND dem Tier wird seine körperliche Unversehrtheit genommen.
2. Bei der Jungebermast ohne Impfung bezahlt das Tier einen **hohen Preis**: Für Tiere aus der Ebermast zeigen vergleichende Untersuchungen am Schlachthof, dass unkastrierte männliche Schweine signifikant mehr Hautverletzungen (durch Rankkämpfe im Bestand, auf dem Transport und im Wartestall des Schlachthofs) sowie bei nicht wenigen Tieren Spuren des Penisbeißen aufweisen.
3. Bei der Jungebermast mit Impfung bezahlt das Tier den **geringsten Preis**: Zwei Injektionen mehr sind im Lichte der zahlreichen Impfungen, die wir den Tieren im Interesse der Gesunderhaltung zumuten, nur eine geringe zusätzliche Belastung, v. a. in Abwägung der Nachteile, denen die Tiere bei Verzicht auf die Impfung ausgesetzt werden (s. o.).

### Fazit

**Aus der Sicht der Tierethik ist die Jungebermast mit Immunokastration die eindeutig erste Wahl der derzeitig zur Verfügung stehenden Alternativen zur (betäubungslosen) Kastration des Schweines.**

**Anschrift der Autoren:** Prof. Dr. Thomas Blaha, Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), Wiesenweg 11, 49456 Bakum, Thomas.Blaha@tiho-hannover.de

Teaser ToG